BEBAUUNGSPLAN			
AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE WEHINGEN		
AMTSBEZIRK:	HILBRINGEN		
LAGE:	„HERCHENBRAND"		
FLUR: B	MASSTAB: 1: 625		DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR. 1	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN:	1.6.66	[signature]	MERZIG, DEN 1. 6. 1966
BEARBEITET:	25.10.66	E. [signature]	I.A.
GESEHEN:			
GEPRÜFT:			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„HERCHENBRAND"
GEMEINDE: WEHINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.3.1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde WEHINGEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.1.1. zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS. 2 UND KLEINTIERSTÄLLE
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS. 3 AUSSER TANKSTELLEN
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN, EINZELHÄUSER LAUT PLAN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	FESTSETZUNG NACH STRASSENPROJEKT
9 Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	? SIEHE ZEICHNUNG, SONST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	? ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	? SIEHE ZEICHNUNG
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT

2

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
- Bestehende und geplante Straßen
- WR Reine Wohngebäude; WA Allgemeine Wohngebäude; MI Mischgebiete } Bauflächen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- (I), II Geschoßzahl, I = zwingend, II = Höchstgrenze
- GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Einfahrten
- Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinbedarf Kindergarten
- Kirche
- Schule
- Verw. Gebäude
- **Grünflächen**: Parkanlage; Spielplatz
- **Verkehrsflächen**: P Öffentl. Parkflächen
- **Flächen f. Versorgungsanlagen**: Umformerstation
- **Flächen für die** Landwirtschaft u. Forstwirtschaft
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall. Hochsp.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 28.1.1967 bis zum 1.3.1967. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 28.3.1967 beschlossen.

WEHINGEN, den 2.10.1967

Der Bürgermeister
[signature]
[Stamp: Gemeinde Wehingen]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 13. Dez. 1967

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag
[signature] 3474167 RhIGü
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 19.1.1968 ortsüblich bekanntgemacht.

WEHINGEN, den 22.2.1968

Der Bürgermeister
[signature]
[Stamp: Gemeinde Wehingen]